

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1092

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Oberer Leberberg; Genehmigung der Teilrevision

1. Ausgangslage

Die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil haben die Teilrevision des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Sozialregion Oberer Leberberg genehmigt.

Am 3. Juni 2013 reichte der Rechtsdienst der Stadt Grenchen die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Sozialregion Oberer Leberberg beim Amt für soziale Sicherheit zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2013 teilte das Amt für Gemeinden mit, dass es die Vertragsanpassungen summarisch geprüft habe und keine Bemerkungen oder Vorbehalte anzubringen habe.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2013 teilte das Amt für soziale Sicherheit dem Rechtsdienst der Stadt Grenchen mit, dass auch seitens des Amtes für soziale Sicherheit keine Bemerkungen zu den Anpassungen anzubringen seien.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2014 ersuchte die Einwohnergemeinde Grenchen als Leitgemeinde der Sozialregion Oberer Leberberg um Genehmigung der Teilrevision des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Sozialregion Oberer Leberberg durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist gemäss § 165 Abs. 2 GG die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens und damit im einzelnen Anwendungsfall.

Die Änderungen betreffen zum einen die Anpassung der Bezeichnung „Vormundschaft“ in „Kindes- und Erwachsenenschutz“ und zum anderen die Umbenennung der „Sozialbehörde Oberer Leberberg“ in „Sozialkommission Oberer Leberberg“. Des Weiteren wurden die Ersatz-

mitglieder der Sozialkommission abgeschafft, § 6 Abs. 1 lit. f des Vertrages aufgehoben sowie eine Rechtsgrundlage zur allfälligen Auslagerung des Arbeitsamtes an den Kanton geschaffen.

Es sind keine materiellen Anpassungen oder Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG:

- 3.1 Die Teilrevision des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach und Lommiswil vom 6. Januar 2014 wird genehmigt.
- 3.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Stadt Grenchen, Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 027/4210000/80687)

Fr. 300.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch SAP-Pooling DDI

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (4); KUM, MUS, STE, BOR (2014/048)

Amt für Gemeinden

Stadtverwaltung Grenchen, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen

(Versand durch SAP-Pooling DDI, mit Rechnung)

Einwohnergemeinde Bettlach, Dorfstrasse 38, Postfach 116, 2544 Bettlach (Versand durch ASO/MUS)

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach (Versand durch ASO/MUS)

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 2514 Lommiswil (Versand durch ASO/MUS)

SAP-Pooling; mit der Bitte um Rechnungsstellung